

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 26.** —

(Nr. 2311.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Neuss-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Vera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenzeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Neuss-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen; D. d. den 5. Oktober und bekannt gemacht den 8. November 1842.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preussischen Gesetzes vom 4. Juli 1840. betreffend den Schutz der Waarenzeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preussische Regierung auf der einen Seite und die beiden Regierungen der Fürstlich-Neussischen Lande jüngerer Linie, namentlich also die Fürstliche Regierung von Neuss-Schleiz und die Fürstliche Regierung von Neuss-Lobenstein und Ebersdorf, mit Einschluß der diesen beiden Regierungen gemeinschaftlichen Herrschaft Vera, auf der andern Seite unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenzeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Unterthanen der gesammten Fürstenthümer Neuss jüngerer Linie in der ganzen Preussischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Jahrgang 1842. (Nr. 2311.)

49

Hier:

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1842.)